

# RS Vwgh 1998/8/28 96/19/2899

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §9 Abs3;  
AVG §66 Abs2;  
AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0289 E 12. Februar 1988 RS 1(hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Eine Behebung nach "§ 66 Abs 4 AVG", die die Sache keiner endgültigen meritorischen Erledigung zuführt, sondern den Bescheid der Unterinstanz auch ohne ausdrückliche Zurückverweisung nur behebt, ist ihrem Wesen nach eine Entscheidung gem § 66 Abs 2 AVG. Ein solcher Bescheid hat für das weitere Verfahren die Rechtswirkung, dass die unterinstanzliche Behörde an die Rechtsansicht, von der die Berufungsbehörde ausgegangen ist, gebunden ist; aber auch die Berufungsbehörde, die nach § 66 Abs 2 AVG aufgehoben hat, ist an ihre Rechtsmeinung gebunden (Hinweis auf Walter-Mayer 4, 546 und die dort angeführte Rsp und Lehre).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsproblemehalt der Berufungsentscheidung Kassation Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192899.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)